

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kuhn Schweiz AG

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der Kuhn Schweiz AG [im Folgenden: der Lieferant] aus sämtlichen Vertragsverhältnissen. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die den ungültigen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen.

2. Offerte

a) Technische Grundlagen

Die technischen Grundlagen der Offerte sind für den Lieferanten und den Besteller verbindlich. Änderungen im gegenseitigen Einverständnis bleiben vorbehalten. Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten. Sie dürfen weder kopiert oder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Sie sind auf sein Verlangen zurückzugeben.

b) Vorbehalt des Zwischenverkaufs

Der Lieferant bleibt bis zum rechtsgültigen Abschluss des Vertrages in dem Sinne frei, dass er zum Verkauf angebotene Objekte jederzeit an einen Dritten weiterverkaufen kann.

c) Projektierungskosten

Hat der Besteller den Lieferanten mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt, überträgt ihm jedoch nach Abgabe der Offerte dessen Ausführung nicht, so hat jener das Recht, von ihm die Bezahlung der Projektierungskosten nach SIA-Tarif zu verlangen.

d) Bauliche Massnahmen

Alle mit der Installation der zu liefernden Objekte zusammenhängenden, baulichen Massnahmen (Bestimmung des Standortes der Maschine, Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Beschaffung der Baupläne und behördlichen Bewilligungen, Erstellung von Fundamenten, einschliesslich Geleisen und elektrischen Installationen, Bereitstellung von Wasser, Schaffung einer einwandfreien Zufahrt, Bereitstellung der tragfähigen Arbeitsfläche für eine allfällige Zwischenlagerung und Vormontage, Bereitstellung der angeforderten Krankapazität, Zuführung von Betriebsmitteln [z. B. Brennstoff, Druckluft usw.] sowie Ausführung weiterer Bauarbeiten) sind Sache des Bestellers und bilden nicht Gegenstand der Offerte.

e) Verwendung

Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und/oder der Lieferanten sowie Weisungen betreffend sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten.

3. Vertragsabschluss

Kauf- und Werkverträge sind für die Parteien erst bindend, wenn sie gegenseitig unterzeichnet sind. An Verträge, die durch einen Reisevertreter (Handelsreisende, Agenten o. Ä.) abgeschlossen werden, ist der Lieferant erst gebunden, wenn er nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Vertragsabschluss schriftlich seinen Rücktritt erklärt hat.

Im Rahmen der Bearbeitung und Nutzung von personen- und unternehmensbezogenen Daten, die für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages notwendig sind, kann der Lieferant mit Behörden oder Unternehmen, die Kreditauskünfte erteilen oder mit Forderungseinzug befasst sind, Daten austauschen oder übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen dient. Die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes werden eingehalten.

4. Preise

Soweit keine anderen schriftlichen Abreden bestehen, gilt was folgt:

- a) Die offerierten Preise verstehen sich netto ab Lager des Lieferanten. Der Lieferant stellt zusätzliche Kosten und Leistungen für MWST, Verpackungen, Zölle, Einfuhrspesen, Transport und Ähnliches in Rechnung.
- b) Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind nur im Einverständnis mit dem Besteller überwälzbar.
- c) Bestellabwicklungen im Werkvertrag werden separat geregelt (Währung, Teuerung, Transport, Verpackung, Versicherung, Zölle, Steuern und Abgaben).
- d) Soweit der Besteller Occasions-Maschinen an Zahlung (Eintausch) gibt, gilt der Preis gemäss dem Occasions-Angebot und frei Lieferung durch den Besteller an die im Vertrag abgemachte Niederlassung des Lieferanten (3627 Heimberg; 1614 Granges; 9506 Lommis). Der Besteller versichert, dass seine zum Eintausch gebrachte Occasions-Maschine sein Eigentum, sowie frei von Mängeln ist. Stellt es sich anders heraus, kann der Lieferant neben den Wahlrechten gemäss OR die Occasions-Maschine jederzeit auf Kosten des Bestellers retournieren und stattdessen anstelle der Eintauschware auf Bezahlung der vollen Vertragssumme bestehen.

5. Stornierung

Storniert der Besteller einen mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag, hat er dem Lieferanten eine Umtriebs-Entschädigung in der Höhe von 20 % der Vertragssumme zu vergüten (Ausnahme: nicht marktfähige Produkte bzw. speziell auf den Besteller zugeschnittene Sonderanfertigungen, vgl. sogleich). Die Umtriebs-Entschädigung wird innert 30 Tagen ab Stornierung zur Zahlung fällig (Verfalltag). Die Geltendmachung des effektiv eingetretenen Schadens bleibt – soweit die Umtriebs-Entschädigung übersteigend – vorbehalten.

Soweit nicht marktfähige Produkte bzw. speziell auf den Besteller zugeschnittene Sonderanfertigungen Gegenstand des Vertrags sind, hat der Besteller bei Stornierung dem Lieferanten Kostenersatz in voller Höhe (Vertragssumme) zu leisten.

6. Lieferung

a) Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie allfällig zu leistenden Anzahlungen. Sie wird entsprechend den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnissen festgesetzt und ist unter Vorbehalt aller damals getroffenen Voraussetzungen (z. B. rechtzeitige Zahlung der Anzahlungen, Verfügbarkeit des Materials ohne Lieferverzögerungen etc.) verbindlich. Beim Eintreten unvorhergesehener Ereignisse, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen – wie in Fällen höherer Gewalt, Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen usw. – verlängert sie sich angemessen. Er ist ferner suspendiert, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

Erwächst dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge zumindest grobfahrlässigen Verschuldens des Lieferanten entstanden ist, Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt – nach einer Karenzfrist von 2 Wochen – eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0.5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % des Werts desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann bzw. bei Werkleistungen vom Preis der Werkleistung. Dies nur, sofern der Lieferant dem Besteller keine valable Ersatzlösung anbietet. Befindet sich der Lieferant auch nach Auflaufen der vorerwähnten maximalen Verzugsentschädigung von 5 % aufgrund zumindest Grobverschuldens in Verzug, so ist der Besteller unter Ansetzen einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein früherer Vertragsrücktritt des Bestellers ist ausgeschlossen.

Eine allfällige Bonus-/Malus Regelung für Änderungen von Lieferterminen können individuell im Kaufvertrag/Werkvertrag geregelt werden.

b) Transport

Die Kosten des Transportes hat der Besteller zu tragen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf ihn über, sobald die Sendung dem Frachtführer, Spediteur oder Besteller transportverladen ab Lager der Lieferanten zur Verfügung gestellt wird.

Wenn der Besteller bei der Ankunft der Sendung Schäden oder Mängel feststellt, ist er gehalten, diese dem Frachtführer oder Spediteur des Lieferanten und dem Versicherer unverzüglich zu melden und wo dies zur Sicherung des Beweises notwendig ist, ein von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Stückzahlen sind nach den Lieferscheinen zu kontrollieren. Sofern innert 8 Arbeitstagen beim Lieferanten keine schriftliche Mängelrüge eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt.

Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel zum Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Besteller innert einer Woche seit Entdeckung des Mangels schriftlich reklamiert, jedoch spätestens bis zum Ablauf der Garantiefrist.

c) Lagerung

Falls die bestellte Ware nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft ohne Verschulden des Lieferanten nicht fristgemäss abgeliefert werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferanten oder einem Dritten gelagert.

d) Montage und Demontage

Nur wenn ausdrücklich vereinbart übernimmt der Lieferant die Montage oder Demontage der gelieferten Objekte. In anderen Fällen stellt er dem Besteller auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterkunftskosten, gemäss den jeweils gültigen Ansätzen des Lieferanten.

Können die Monteure ohne ihr oder das Verschulden des Lieferanten eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Der Besteller hat auch die notwendigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen (z. B. Kran) gemäss Vereinbarung und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Besteller verpflichtet ist, dem Lieferanten Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind deren Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Besteller zu tragen.

Die vom Lieferanten im Zusammenhang mit einer durch ihn vorzunehmenden Montage- und Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Unverschuldete Umstände (z. B. Hindernisse, höhere Gewalt, schlechte Witterung, nicht vertragskonforme Baustellenvorbereitung etc.) können eine Terminverlängerung zur Folge haben. Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten infolge obgenannter Gründe gibt dem Besteller weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

7. Maschinensteuerung / Wartungs- und Serviceleistungen

a) Positionskontrolle

Der Besteller ist für die Positionskontrolle der beim Lieferanten bezogenen Maschinen und Geräte ausschliesslich selbst verantwortlich. Der Lieferant ist nicht befugt, Vermessungspunkte selbst festzulegen und legt solche (ausser zu Schulungs- und Servicezwecken) auch nicht fest. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Unterlassen der Positionskontrolle die Gefahr fehlerhaft ausgeführter Arbeiten besteht.

Die Positionskontrolle ist vom Besteller in wiederkehrenden Abständen (mindestens täglich) anhand eines definierten Vermessungspunktes vorzunehmen. Der Vermessungspunkt ist durch einen hierfür ausgebildeten und in der Schweiz zugelassenen Vermesser zu bestimmen. Für Schäden auf Grund nicht oder unzureichend vorgenommener Positionskontrollen haftet ausschliesslich der Besteller.

b) Übertragung von Plandaten

Soweit der Lieferant im Rahmen von Wartungs- oder Servicearbeiten Daten (insb. dwg- oder dxf-Dateien) auf die jeweiligen Wartungs- und/oder Serviceobjekte einspielt bzw. konvertiert oder hierbei mitwirkt, geht dies weder mit einer inhaltlichen Kontrolle der Ausgangsdaten noch der konvertierten Daten einher. Für die Korrektheit dieser Daten sowie allfällig sich daraus ergebende Schäden wird jegliche Haftung des Lieferanten ausgeschlossen. Das Ergebnis der Datenkonvertierung überprüft der Besteller vor Arbeitsbeginn selbst.

c) Lokalisation

Soweit der Lieferant im Rahmen von Wartungs- und Serviceeinsätzen vorläufige Lokalisationen an Wartungs- und/oder Serviceobjekten durchführt, dienen diese einzig den Wartungs- und Servicearbeiten. Der Besteller hat die Lokalisation vor Arbeitsaufnahme unter Miteinbeziehen eines hierfür ausgebildeten und in der Schweiz zugelassenen Vermessers zu prüfen.

d) Datenfunk

Soweit Geräte und Maschinen per Funk betrieben oder genutzt werden, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Bestellers, vor deren Inbetriebnahme sicherzustellen, dass am konkreten Einsatzort die gewählten Funkfrequenzen und Signalstärken den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen und ohne Gefahr für Personen und Sachen genutzt werden können. Allenfalls erforderliche Genehmigungen holt der Besteller auf eigene Kosten ein. Für allfällige Schäden, die aus dem Funkbetrieb für den Besteller oder Dritten resultieren, haftet der Besteller allein. Der Lieferant übernimmt hierfür keine Haftung.

8. IMC-Fernunterstützungssystem

Soweit der Besteller KOMATSU-Produkte, welche mit dem IMC-Fernunterstützungssystem ausgestattet sind, kauft, verkauft, repariert, warten lässt, nutzt oder sonst wie verwendet, gehen im Konfliktfall sämtliche Bestimmungen der "Zustimmungserklärung bezüglich des Zugangs und der Verwendung von Daten des IMC-Fernunterstützungssystems" den vorliegenden AGB ausdrücklich vor.

9. Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende Abmachungen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

a) für Kaufverträge, Ersatzteillieferungen, Reparaturen, Wartungs- und Serviceleistungen 30 Tage nach Rechnungsstellung, frei von allen Abzügen.

b) für Werkverträge

⅓ bei Abschluss des Vertrags

⅓ bei Meldung der Versandbereitschaft

⅓ 30 Tage nach der Betriebsbereitschaft

Die Zahlungen sind stets spesenfrei und auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Objekten Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind oder wenn die Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeliefert werden kann.

Bei Falschlieferungen oder massiven Defekten, die der Lieferant zu vertreten hat, und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, ist der letzte Drittel erst nach Eingang der vertragskonformen Lieferung resp. Behebung der Defekte zu leisten.

10. Verzug des Bestellers

Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, werden ohne Weiteres fällig und es wird vom Fälligkeitstag an, ohne vorherige Verzugsmeldung, ein jährlicher Verzugszins von 5 % in Rechnung gestellt.

Werden vereinbarte Teilzahlungen nicht bis spätestens 30 Tage nach deren Fälligkeit geleistet, so wird ohne Weiteres der ganze Restbetrag fällig.

Bei Falschlieferungen oder massiven Defekten, die der Lieferant zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, steht dem Besteller das Recht zu, Verlängerung der fälligen Zahlungstermine zu verlangen.

Der Lieferant behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern.

Bei Teil- und Abzahlungsgeschäften ist der Lieferant berechtigt, den Rest des Kaufpreises in einer einmaligen Zahlung einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann vom Vertrag zurücktreten und die gelieferten Gegenstände zurückfordern, wenn der Käufer mit der letzten Teilzahlung in Verzug ist.

a) Spricht der Lieferant den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist der Besteller – ausser zur unverzüglichen Rückgabe der bereits gelieferten Gegenstände – zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- zur Entrichtung eines Mietzinses von 5 % des vereinbarten Kaufpreises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis zur Rückgabe der gelieferten Sache;
- zur Leistung von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnutzung und für Beschädigungen der gelieferten Sache;
- zur Bezahlung der Demontage-, Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung der gelieferten Sache und allfälliger weiterer damit verbundener Spesen. Der Besteller schuldet diese Leistungen auch dann, wenn ihm kein Verschulden zur Last fällt.

b) Übersteigt der Schaden, den der Lieferant erlitten hat, die unter a) festgelegten Leistungen, so hat ihm der Besteller den Mehrbetrag zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

c) Auf andere Fälle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Besteller, wie z. B. Nichtabnahme bestellter Objekte, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum des Lieferanten, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige Information des Lieferanten vermietet werden. Die Haftung bleibt jedoch beim Vertragspartner. Der Lieferant ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Sitz des Bestellers ins Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Ferner ist der Besteller verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt.

12. Versicherung

Der Besteller ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang für die nicht oder nicht voll bezahlten Objekte sämtliche Versicherungen abzuschliessen, wie beispielsweise Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinen- und/oder Maschinenkasko- und Montageversicherung. Seine daraus sich ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt er an den Lieferanten ab.

Ist der Besteller nicht in der Lage, den Abschluss der notwendigen Versicherungen nachzuweisen, so ist der Lieferant berechtigt, diese zu dessen Lasten selbst abzuschliessen. Der Besteller hat jeden Schadenfall dem Lieferanten unverzüglich zu melden.

Die Stellung von gleichwertigen Sicherheiten kann zwischen dem Besteller und dem Lieferanten vereinbart werden.

13. Garantien und Haftung

a) Umfang

Der Lieferant leistet während 12 Monaten oder 1000 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt, Garantie für richtige Konstruktion, zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und einwandfreie Ausführung. Wechseln die gelieferten Objekte vor Ablauf der ordentlichen Garantiezeit den Eigentümer, so endet die Garantie zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges.

Der Lieferant lehnt jegliche Garantie ab:

- für gebrauchte Objekte oder Teile davon,
- für nicht von ihm geliefertes Material,
- für nicht von ihm besorgte Montagearbeiten und Demontagearbeiten sowie für Objekte, an denen ohne seine Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden,
- für den Fall, dass vom Besteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen, insbesondere zusätzliche Einbauten am Objekt, vorgenommen werden,
- für Beschädigungen jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungenügende Fundamente, ungeeignete Bedienung und Wartung, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen sind,
- für Handelsware oder Material von Unterlieferanten, wie z. B. Elektro-Ausrüstung, Bereifung usw., (Hier haftet der Lieferant nur im Rahmen der Garantiebestimmungen der betreffenden Hersteller.),
- für jegliche anderen über die beschriebene Garantiepflicht hinausgehenden Ansprüche. Insbesondere sind alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche (wie z. B. Minderung oder Wandelung) und jede weitere Haftung des Lieferanten für direkte oder indirekte Schäden des Bestellers (wie solche aus der Unbenutzbarkeit des Vertragsobjektes und der Belangung des Bestellers wegen Drittschäden, die mit der Lieferung und dem Betrieb des Vertragsobjektes im Zusammenhang stehen) ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Schäden, die vom Lieferanten persönlich, nachweislich grobfahrlässig oder in rechtswidriger Absicht verursacht werden.

b) Regress

Wird der Lieferant von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung zwischen ihm und dem Besteller vor, so kann er für sämtliche Aufwendungen resultierend aus dem Schadenereignis in vollem Umfang auf den Besteller Regress nehmen, sofern ihn persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

c) Garantieleistungen

Die gestützt auf diese Garantie zu Lasten des Lieferanten gehenden Mängel werden so rasch wie möglich kostenlos behoben und die entsprechenden Teile ersetzt.

Die vom Besteller zusätzlich verlangten Betriebskontrollen durch Monteure des Lieferanten fallen nicht unter die Garantieleistungen, sondern werden in Rechnung gestellt.

14. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Ort des Sitzes des Lieferanten. Gerichtsstand für die Beurteilung aller allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Lieferanten.

Stand: Juli 2021